

**Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
an der Universität Bielefeld e. V.**

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
an der Universität Bielefeld e.V.

Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden; alsdann trägt er im Namen den Zusatz „e. V.“.

- (2) Sitz des Vereins ist Bielefeld.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Vereins sind

1. die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bielefeld durch
 - a) die Gewährung finanzieller Unterstützung für Vorhaben der Universität Bielefeld nach § 3 (3) des UG des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) die modellhafte Entwicklung sowie die Durchführung und Auswertung von weiterbildenden Veranstaltungen und Programmen,
 - c) die Erprobung anderer geeigneter Formen des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis;
2. die Förderung der Berufschancen von arbeitssuchenden Hochschulabsolventen durch die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung für den entsprechenden Personenkreis;
3. die Förderung, Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen und Programmen zur Stärkung von Studierfähigkeit für einen hieran interessierten Personenkreis.

- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Er soll dabei mit anderen Institutionen, vornehmlich mit der Universität Bielefeld und ihren Fakultäten und Einrichtungen zusammenarbeiten;
- (3) Der Verein veröffentlicht die Ergebnisse seiner Tätigkeit in Form von Arbeitsberichten, Forschungsberichten und Dokumentationen.

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. aus Spenden,
2. aus Einnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck,
3. aus Mitteln Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck,
4. aus den Erträgen des Vereinsvermögens,
5. aus den Beiträgen der Mitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäß Verwendung finden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen angehören.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist erklärt werden. Auf die Einhaltung der Frist kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes verzichtet werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder wenn es sich mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand befindet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9,
 2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 4. Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 5. Festsetzung der Höhe des Betrages, bis zu der der Verein Darlehen aufnehmen darf,
 6. Einsetzung des Beirates gem. § 11,
 7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einem anderen Mitglied die Leitung übertragen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es
 1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen,
 2. mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so wird zu einer zweiten Mitgliederversammlung einberufen, die frühestens eine Woche später stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Prorektor für Lehre, Studienangelegenheiten und Weiterbildung der Universität Bielefeld als stellvertretendem Vorsitzendem
 3. dem Schatzmeister.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein. Der Stellvertreter darf den Verein nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Lage der Geschäfte, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu Vorstandssitzungen ein. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen und einer Einladungsfrist von mindestens 24 Stunden zu laden. Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) In unaufschiebbaren Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren bedarf es der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder.

§ 10 Geschäftsführer und Mitarbeiter

- (1) Der Vorstand kann einen ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Er ist dem Vorstand gegenüber jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er ist als besonderer Vertreter des Vereins berechtigt, Verpflichtungen für den Verein bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Höhe einzugehen.
- (4) Zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins arbeitet der Geschäftsführer eng mit der Universitätsverwaltung zusammen.
- (5) Der Verein kann zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter beschäftigen.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Über die Einsetzung des Beirates sowie die Berufung und Entlassung der Beiratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beschluß der MV nach Abs. (2) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Rektorats der Universität Bielefeld.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Für die Entwicklung, Durchführung und Auswertung einzelner Maßnahmen nach § 2 Abs.1 kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins, Mitarbeitern des Vereins und anderen geeigneten Personen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Der Vorstand kann Richtlinien für die Arbeit der Arbeitsgruppen erlassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Bielefeld, die es zum Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung verwenden muß.

§ 14 Erweiterte Vollmacht des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderung und Ergänzungen der Satzung vom 13. Januar 1994 vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.

§ 15 Zustimmung der Universität Bielefeld

Diese Satzung sowie spätere Änderungen werden erst mit Zustimmung des Rektorats der Universität Bielefeld wirksam.

Gegeben in Bielefeld in der Gründungsversammlung vom 13. Januar 1994

Als Gründungsmitglieder waren erschienen:

Prof. Dr. Wulf Albers
Dr. Andrea Frank
Dr. Gernot Graeßner
Dr. Burkhard Kaddatz
Dr. Daniell Kammer
Dr. Ulrich Körber
Dipl. Pol. Volker Möhle
Prof. Dr. Helmut Skowronek
Prof. Dr. Bernd Switalla